



Flossbach von Storch
RESEARCH INSTITUTE

WIRTSCHAFT & POLITIK 27/11/2020

Welthandel und RCEP-Freihandelsabkommen

von NORBERT F. TOFALL

Zusammenfassung

Das RCEP ist kein Einstieg in eine neue Blockbildung. Das RCEP ist aber ein unverkennbares Zeichen einer ökonomischen Gewichtsverlagerung vom Nordatlantik in den asiatisch-pazifischen Raum.

Abstract

The RCEP is not an introduction to a new block formation. However, the RCEP is an unmistakable sign of an economic shift of weight from the North Atlantic to the Asia-Pacific region.



Wie viel das von 15 Asien-Pazifik-Staaten unterzeichnete Freihandelsabkommen mit Namen *Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)*¹ wert ist, wird sich erst in der Praxis zeigen. Auf dem Papier könnte zwar der größte Handelsblock der Welt entstehen, ob es sich hierbei jedoch wirklich um einen „Block“ handeln wird, ist mehr als fraglich.

Denn *erstens* ist die Vertragstreue der Volksrepublik China – der größten Volkswirtschaft im RCEP – nicht sonderlich ausgeprägt. Die chinesische Regierung demonstriert gerade in Hongkong tagtäglich, daß sie internationale Verträge rücksichtslos mit Füßen tritt, wenn es gilt, chinesische Hegemonie durchzusetzen.

Zweitens sind die Gebietskonflikte im Südchinesischen Meer nicht annähernd gelöst. Sie dürften sich in den nächsten Jahren eher noch zuspitzen. Daß diese Konflikte keinen Einfluß auf den Handel zwischen den beteiligten Staaten und deren Anrainern haben werden, ist unrealistisch.

Drittens zeigt die Auseinandersetzung zwischen China und Australien, daß es der chinesischen Regierung nur dann um Multilateralismus, offene Handelswege und Freihandel zu gehen scheint, wenn diese Chinas politischen und ökonomischen Hegemoniestreben nutzen. Auf politischen Widerspruch antwortet China gerne mit geoökonomischen Mitteln wie Strafzöllen.

Und *viertens* haben Australien und Japan ein umfassendes Militärabkommen angekündigt, welches nur als Antwort auf die von China erzeugten sicherheitspolitischen Herausforderungen in der Region und Chinas militärische Aufrüstung gedeutet werden kann.

Das RCEP ist deshalb kein Einstieg in eine neue Blockbildung. Das RCEP ist aber sicherlich ein unverkennbares Zeichen einer ökonomischen Gewichtsverlagerung vom Nordatlantik in den asiatisch-pazifischen Raum.

Diese ökonomische Gewichtsverlagerung ist nicht die Folge von *Autarkie*, folgt also nicht aus einem von anderen Ländern und Weltregionen unabhängigen Wachstumsprozeß. Diese ökonomische Gewichtsverlagerung ist die Folge der wirtschaftlichen Globalisierung der vergangenen Jahrzehnte. Diese hat sowohl in Europa und den USA als auch in China und im asiatisch-pazifischen Raum ökonomisches Wachstum erzeugt. Die ökonomische Gewichtsverlagerung in den asiatisch-pazifischen Raum folgte dabei zum einen daraus, daß China und vor ihm Tigerstaaten wie Singapur und Südkorea die

¹ Dokumentation des RCEP-Vertragstextes siehe:
<https://www.dfat.gov.au/trade/agreements/not-yet-in-force/rcep/rcep-text-and-associated-documents>



sogenannten Vorteile der Rückständigkeit heben und so höhere Wachstumsraten als in den USA und Europa erreichen konnten. Zum anderen wurden sowohl in den USA als auch in Europa in den letzten 20 Jahren ökonomische Probleme verschleppt, so daß die Wachstumsdynamik in den USA und mehr noch in Europa enorm zurückging.

Ob China diese ökonomische Gewichtsverlagerung erfolgreich zur politischen Blockbildung nutzen und beispielsweise sowohl Australien als auch Japan durch ökonomischen Druck zu politischen Trabanten degradieren kann, ist in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich. Indien ist zur Vermeidung von Abhängigkeiten von China dem Freihandelsabkommen RCEP bislang nicht beigetreten, bildet aber zusammen mit Japan, Australien und den USA die sogenannte Quad-Gruppe, die von Peking bereits als asiatisch-pazifische Nato bezeichnet wurde. Darüber hinaus bedeutet RCEP nicht, daß seine Unterzeichnerstaaten nur untereinander Handel treiben oder keine Freihandelsabkommen mit externen Staaten oder Staatenverbänden wie der EU abschließen können. Das heißt, ob China ausreichenden ökonomischen Druck zur Erlangung politischer und sicherheitspolitischer Konzessionen aufbauen kann, dürfte primär von der Entwicklung des gesamten Welthandels abhängen. Die schiere Größe der durch RCEP auf dem Papier gebildeten Freihandelszone sagt letztlich nicht viel aus. Es kommt vielmehr auf die globalen wirtschaftlichen Verflechtungen und die ökonomischen Alternativen an. Und damit kommen die USA und die EU ins Spiel.

14 Unterzeichnerstaaten von RCEP haben das existentielle Interesse, nicht vollständig vom 15. Unterzeichnerstaat China, der größten Volkswirtschaft im RCEP, abhängig zu sein. Oder anders formuliert: 14 Unterzeichnerstaaten von RCEP haben zwar ein Interesse an der ökonomischen Kooperation mit China und an den daraus entstehenden Kooperationsgewinnen, sonst hätten sie RCEP nicht unterzeichnet. Sie haben jedoch ebenfalls ein Interesse daran, daß Chinas ökonomische und politische Macht nicht so groß wird, daß China über die Verteilung der Kooperationsgewinne allein entscheidet oder sich einen unverhältnismäßig großen Anteil aneignet. Die Kooperation mit den USA und der EU ist deshalb für diese 14 Unterzeichnerstaaten von RCEP existentiell, weshalb RCEP das Aushandeln neuer Freihandelsabkommen mit den USA und der EU sogar beschleunigen könnte.

Da der neugewählte US-Präsident Joe Biden einerseits Chinas Macht begrenzen will, andererseits aber weiß, daß dies nur zusammen mit seinen westlichen und asiatisch-pazifischen Verbündeten gelingen wird, könnte eine Situation entstehen, in welcher China aus purem Eigeninteresse gezwungen ist, das gleiche Recht für alle im Welthandel und in den internationalen Beziehungen anerkennen zu müssen. Chinas Macht, sich einen unverhältnismäßig



großen Anteil an den aus Welthandel entstehenden Kooperationsgewinne anzueignen, sinkt mit der Einigkeit und dem Willen der anderen Akteure, gemeinsam eine auf Recht und Freiheit basierende Welthandelsordnung aufzubauen.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2020 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 27. November 2020